

Allgemeine Mietbedingungen

Das Mietgerät samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen, oder Ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untervermietung oder Weitergabe des Mietgerätes untersagt. Der Mieter ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung des Mietgerätes oder eine Konkurseröffnung umgehend mit eingeschriebenem Brief der Vermieterin zu melden und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum der Vermieterin am Mietgerät hinzuweisen.

Veränderungen am Mietgerät sind dem Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt.

Die Miete beginnt mit dem Tag der Lieferung, bzw. der Abholung des Mietgerätes durch den Mieter und endet mit der Rückgabe des Mietgerätes beim Vermieter. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald das Mietgerät dem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter trägt die Gefahr auch für durch Zufall verursachte Beschädigung, für Verlust und Abhandenkommen des Mietgerätes. Im Verlust- und Beschädigungsfall ist zumindest der Verkaufspreis der Vermieterin als Zeitwert anzusetzen.

Jegliche Haftung der Vermieterin für Schäden, die durch das Mietgerät verursacht werden, werden ausdrücklich wegbedungen, auch gegenüber Dritten. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatz.

Der Mieter verpflichtet sich die Ihm überlassenen Geräte mit grösster Sorgfalt zu behandeln und gemäss den Bedienungsanleitungen zu benutzen. Die Vermieterin übergibt das Mietgerät in gereinigtem und betriebsfähigem Zustand. Der Mieter hat das Mietgerät vor Antritt der Miete sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Nach der Übernahme des Mietgerätes entbinden Mängel den Mieter nicht von der vertragsgemässen Bezahlung der Mietzinsen.

Beschädigungen am Gerät oder Schäden durch falschen Gebrauch/Bedienung werden dem Mieter/in zusätzlich verrechnet oder vom Mietdepot abgezogen. Die Mietzahlungspflicht verlängert sich um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Behebung der Schäden notwendig ist und bis der Mieter die Instandsetzungskosten vollständig bezahlt hat, falls sie das geleistete Mietdepot übersteigen.

Der volle Mietzins ist auch geschuldet, wenn das Mietgerät, aus was für Gründen auch immer, nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann. Tritt am Mietgerät trotz sorgfältigem Gebrauch ein Schaden ein, ist die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu orientieren und das Mietgerät umgehend zurückzugeben.

Geräte, welche mit einem Kompressor ausgerüstet sind, müssen stehend transportiert werden. Die Kosten für die Miete werden bei Rückgabe direkt vom Mietdepot abgezogen. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters oder Mieterin.

Erfüllungsort ist Geroldswil/ZH. Es gilt schweizerisches Recht.